

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](https://sozialministerium.at)

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.074.932

Wien, 20.3.2023

---

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 13767/J des Abg. Mag. Locker betreffend Sterbeverfügungen in Österreich** wie folgt:

Grundsätzlich ist Folgendes festzuhalten:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der geringen Anzahl an Fällen ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist sowie aufgrund der Überlegung, dass Anfragen dieser Art in naher Zukunft noch öfters auftreten werden, werden die Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt nicht nach Bundesland sowie Monat aufgeschlüsselt veröffentlicht.

Zur Frage der Identifizierbarkeit von Personen anhand grundsätzlich nicht personenbezogener Daten gibt es eine bereits seit längerem geführte fachliche Diskussion mit der Datenschutzbehörde (DSB) auf Grundlage eines Meinungsstreits in der gängigen datenschutzrechtlichen Literatur. Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen der DSB zu diversen Vorhaben gehen wir davon aus, dass do. die Rechtsansicht der „absoluten Anonymität“ vertreten wird. Diese besagt, dass Daten nur dann tatsächlich anonym (und damit vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen) sind, wenn eine Rückführbarkeit auf einzelne Personen keinesfalls, das heißt theoretisch unter Zuhilfenahme jedweder anderen Informationen, möglich ist. Unklar bleibt hier, wie weit dieser Kreis an Informationen zu ziehen ist, insbesondere geographisch, nach der Verfügbarkeit (öffentlich

zugänglich oder unter Verschluss) oder der Herkunft des Wissens (Wissen des Arbeitgebers oder vom Arbeitnehmer auch zufällig eingebrachtes Privatwissen).

Unter anderem aufgrund dieser Unwägbarkeiten zur Frage der „absoluten Anonymität“ folgt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innenschutz seit jeher der Lehrmeinung der „relativen Anonymität“, nach welcher vom jeweiligen Verantwortlichen nur beurteilt werden muss, ob anhand von ihm rechtskonform zugänglichen Informationen ein Rückschluss auf eine einzelne Person möglich ist.

Als Kompromiss zwischen diesen beiden Lehrmeinungen wird regelmäßig die 2013 von der Datenschutzkommission (als Vorgänger der DSB) aufgestellte „Fünf-Personen-Regel“ herangezogen. Diese Anzahl scheint nach Ansicht der Datenschutzkommission zu gewährleisten, dass ein Rückschluss auf bestimmte Arbeitnehmer:innen nicht möglich ist. Die DSB hat sich zwar in der Frage, ob diese Regel auch seit der DSGVO noch von Relevanz ist, nicht klar geäußert, hat diese jedoch in noch keinem neueren Bescheid widerlegt, weshalb davon auszugehen ist, dass diese weiterhin Relevanz hat. Dementsprechend sollte eine statistische Auswertung nur dann Aufschlüsselungen nach gewissen Merkmalen vorsehen, wenn mehr als fünf Personen in der Gruppe von Personen mit einem bestimmten Merkmal übrigbleiben. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Überprüfungskompetenz der DSB von Amts wegen sowie das Beschwerderecht von Betroffenen an die DSB und die Schadenersatzklage gemäß Art. 82 DSGVO an Zivilgerichte hinzuweisen.

In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten-Gesundheit veröffentlicht das BMSGPK daher zum aktuellen Zeitpunkt keine Statistiken, solange diese Personengruppe weniger als 5 Personen ausmacht. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls anzumerken, dass diese Untergrenze auch bei zeitlich eingegrenzten Statistiken (bspw. tägliche Auswertungen) zu berücksichtigen ist.

Somit erfolgt eine Beantwortung nur für Österreich ohne Aufschlüsselung nach Bundesländern.

#### Frage 1:

- Wie viele Personen haben bisher – soweit nachvollziehbar – ein erstes Aufklärungsgespräch bei einer ärztlichen Person geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)

	Ö
Bis 08.06.2022	17

Bis 01.10.2022	40
Bis 01.11.2022	47
Bis 01.12.2022	51
Bis 01.01.2023	55
Bis 01.02.2023	69

**Frage 2:**

- *Wie viele Personen haben bisher eine Sterbeverfügung errichtet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

	Ö
Bis 08.06.2022	16
Bis 01.10.2022	81
Bis 01.11.2022	96
Bis 01.12.2022	111
Bis 01.01.2023	125
Bis 01.02.2023	136

**Frage 3:**

- *Wie viele Personen haben bisher bei den Patientenanwaltschaften Beschwerde eingereicht, dass sie keine Möglichkeit hätten, eine Sterbeverfügung zu errichten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

Meinem Ressort liegen darüber keine Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor und darf auf die Patientenanwaltschaften bzw. die Länder verweisen.

**Frage 4:**

- *Wie viele Personen haben bisher ein letales Präparat in einer Apotheke abgeholt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

	Ö
Bis 08.06.2022	11

Bis 01.10.2022	64
Bis 01.11.2022	76
Bis 01.12.2022	90
Bis 01.01.2023	104
Bis 01.02.2023	112

**Frage 5:**

- *Wie viele Personen haben bisher ein letales Präparat in einer Apotheke zurückgegeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

	Ö
Bis 08.06.2022	0
Bis 01.10.2022	4
Bis 01.11.2022	5
Bis 01.12.2022	8
Bis 01.01.2023	9
Bis 01.02.2023	10

**Frage 6:**

- *Wie viele Personen haben bisher assistieren Suizid durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

Meinem Ressort liegen mangels entsprechender dahingehender gesetzlicher Bestimmungen keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

**Frage 7:**

- *Wie viele Totenbeschauärzte haben bisher Einstieg in das Sterbeverfügungsregister angefordert, um einen potenziellen assistierten Suizid einzumelden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

Alle Totenbeschauärzt:innen haben seit Anfang 2022 einen Zugang zum Sterbeverfügungsregister. Für die Meldung gemäß § 9 Abs. 4 StVFG ist die Ärztin:der Arzt von der beauftragenden Stelle für das Register freizuschalten (PVP Rolle Totenbeschauarzt).

Die gefragten Daten können aufgrund der geringen Anzahl an Rückmeldungen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht wiedergegeben werden. Die Zuständigkeit für Totenbeschauärzt:innen liegt bei den Bundesländern.

**Frage 8:**

- *Wie viele Obduktionen wurden bisher bei Verdacht auf assistierten Suizid durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

Die Frage kann mangels entsprechender Datenaufzeichnungen im SVR nicht beantwortet werden. Erfassungen dieser Art sind im Gesetz auch nicht vorgesehen.

Beim Ableben einer Person ist dies umgehend einem:einer Ärzt:in (zuständige:r Totenbeschauärzt:in, in der Regel der:die Gemeindeärzt:in gemäß § 9 Abs. 4 StVfG) zu melden.

Wenn der:die Totenbeschauärzt:in die Todesursache nicht eindeutig feststellen kann, wird eine Obduktion der verstorbenen Person anzuordnen sein, um die genaue Todesursache festzustellen. Dies liegt im Ermessen des:der Totenbeschauärzt:in.

**Frage 9:**

- *Wie viele assistierte Suizide wurden bisher nach einer Obduktion eingemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern)*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 verwiesen werden. Deshalb kann dem Ersuchen der parlamentarischen Anfrage im Hinblick auf diese Frage nicht nachgekommen werden.

**Frage 10:**

- *Gibt es eine Möglichkeit, das Sterbeverfügungsregister und das Personenstandsregister zu verknüpfen und automatisch abzugleichen?*
  - Falls ja: Wie können dann verschiedene Meldungen über Sterbeverfügungen erklärt werden?*
  - Falls nein: Warum nicht?*
    - Wurde eine Verknüpfung der beiden Register zur genaueren Datenverfolgung bereits geprüft?*
    - Falls ja: Mit welchem Ergebnis?*

Aus technischer Sicht wäre ein Abgleich mit dem Personenstandsregister möglich. Derzeit gibt es keine dahingehenden Bestrebungen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch